ThürKitaG/Thüringer Erziehungsgeldgesetz
AZ: 51.13

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
14.09.2006	488-25/2006	3öT.

Stadtverwaltung Eisenach

☐ Beschlussvorlage
☒ Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
II	51	51.13

Betreff
Auswirkungen und Umsetzung des Thüringer Kindertagesstättengesetzes und des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

vom Fachamt auszufüllen				vom Büro/Stadtratausfüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)		Sitzung öff.	Sitzung nichtöff.	Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis ja	Abstimmungsergebnis nein	Abstimmungsergebnis Enthalt.	Beschluss Nr.
☒	Beigeordnetensitzung								
☐	Ortschaftsrat	☐	☐						
☐	Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐						
☐	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	☐	☐						
☐	Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	☐	☐						
☐	Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	☐	☐						
☐	Jugendhilfeausschuss	☐	☐						
☐	Werkausschuss	☐	☐						
☐	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	☐	☐						
☐	Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐						
☒	Stadtrat	☒	☐						

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ weitere Ausgaben HH-Stelle:
☐ Einnahmen Haushaltsstelle:
☐ Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR **Inanspruchnahme** ./. verausgabt ./. vorgemerkt			
= verfügbar			

Frühere Beschlüsse

Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.:

000103

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (ThürKitaG)

Das neue Gesetz trat zum 01.01.06, mit den festgeschriebenen Übergangsregelungen bis 30.06.06, in Kraft.
Die dazugehörige Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 11.04.2006 wurde erst am 27.04.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Die neue Gesetzeslage war mit einer Änderung des Feststellungs- und Antragsverfahrens verbunden, dies wurde u.a. in einer internen Verwaltungsvorschrift (vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Eisenach beschlossen) geregelt.
Dieses Feststellungs- und Antragsverfahren bringt einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich, ist aber dringend notwendig.
In Bezug auf § 18 Abs. 10 ThürKitaG war die Ermittlung der durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichungsart, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung sowie die Anzahl der betreuten Kinder zur Vorlage beim zuständigen Ministerium ebenfalls mit einem massiven Verwaltungsaufwand verbunden.
Der vorgegebene Termin 31.05.2006 konnte nicht gehalten werden (beim Kultusministerium wurde die Verlängerung bis zum 31.07.2006 beantragt und genehmigt), da von den freien Trägern die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten (dies war hauptsächlich verbunden mit der Tatsache, dass den freien Trägern selbst noch nicht vollständig die Abrechnungen für z. B. Gas, Wasser, Strom vorlagen).
Der verlängerte Termin 31.07.06 wurde eingehalten, die Abrechnung der Sachkostenzuschüsse der freien Träger für das Jahr 2005 verschiebt sich in diesem Jahr auf September/ Oktober.

Mit einer enormen Bindung von Arbeitszeit ist auch die ab dem 01.09.06 vorgeschriebene Personalbemessung gem. § 14 ThürKitaG verbunden. Ständig auftretende Änderungen (z.B. An- und Abmeldungen) ziehen immer wieder Neuberechnungen nach sich.
Aufgrund des neuen Gesetzes müssen ebenso alle Verträge für die 15 Einrichtungen in der Stadt Eisenach in freier Trägerschaft neu abgeschlossen werden.
Die erforderliche Umsetzung des neuen Gesetzes war und ist verbunden mit ständigen Gesprächen und Beratungen mit den freien Trägern.

Die zukünftige Landesförderung gem. § 19 ThürKitaG wurde, verbunden mit einer entsprechende Beschlussvorlage (Stadtratssitzung am 19.07.2006), haushaltsmäßig geordnet.

In der Jugendhilfeausschusssitzung am 29.06.2006 wurde die neue Kita-Bedarfsplanung beschlossen.

Gemäß § 4 i. V. m. § 18 Abs. 6 ThürKitaG (Wunsch- und Wahlrecht und Finanzierung bei Kindern, die eine Kindertagesstätte außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde besuchen) sind derzeit intensive Verhandlungen mit den Wohnsitzgemeinden erforderlich.
Hierbei sind künftig ständige Absprachen mit den anderen Gemeinden notwendig (An- bzw. Abmeldungen der Kinder, Änderung der Betreuungsart), desweiteren erhöht sich immens der Verwaltungsaufwand bezüglich der haushaltstechnischen Abwicklung.

Thüringer Erziehungsgeldgesetzes (ThürErzG)

Im Rahmen des Familienfördergesetzes ist mit Wirkung zum 01.07.06 das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in Kraft getreten. Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz beinhaltet grundsätzlich neue Regelungen und ist mit seinem „Vorgänger" dem Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz nicht vergleichbar. Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz verlangt

z. B. die tageweise Berechnung bei Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Einrichtungen oder bei einer Tagespflegeperson, oder die Erhöhung des Anspruchs nach der Kindergeldfestsetzung.
Durch die Übergangsbestimmungen wird derzeit aber noch nach beiden Gesetzen gearbeitet und entsprechende Bescheide erteilt.

Das Thüringer Erziehungsgeld ist eine einkommensunabhängige Leistung, für Kinder im dritten Lebensjahr.
Das Gesetz greift mit Übergangsbestimmungen auch rückwirkend ein, welche eine Antragstellung auch von allen Eltern erforderlich macht, deren Kinder am 01.07.06 noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben. Für die zwischen dem 02.07.03 und 31.12.03 geborenen Kinder, müssen Anträge gestellt werden, sofern das Kind bereits vor Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindertagesstätte bzw. bei einer Kindertagespflegeperson angemeldet ist. Für Geburten ab 01.01.2004 greift das Gesetz ab 01.07.06 voll, da diese Eltern zuvor einkommensabhängiges Landeserziehungsgeld als Übergangsleistung bis 30.06.06 bezogen.
Durchschnittlich verzeichnen wir in Eisenach zwischen 350 und 400 Geburten jährlich.
Zusätzlich müssen die Anträge für die Kinder in den Übergangsbestimmungen mit ca. 180 Anträgen (Geburten 2003) berücksichtigt werden. Diese Zahlen verdeutlichen die Antragsflut, welche die Gesetzesänderung mit sich brachte.
Im Rahmen der Einführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes waren ca. 3-4 Fortbildungsveranstaltungen/Arbeitsberatungen zu besuchen. Die Gesetzesänderung brachte ebenfalls einen enormen Aufklärungsbedarf gegenüber Bürgern, aber auch Trägern/Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen mit sich. Dabei sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die Durchführungsverordnung zum Thüringer Erziehungsgeldgesetz (ThürErzGGDVO) erst am 28.07.06 verkündet wurde. Rücksprachen mit dem Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde erfolgen täglich, da in Einzelfällen keine Entscheidung, auch mit der nunmehr veröffentlichten ThürErzGGDVO getroffen werden kann.
Das neue Aufgabengebiet erfordert intern eine enge und stetige Zusammenarbeit mit der Leitung des Sachgebietes 51.13, der Finanzverwaltung und der Haushaltsstelle der Abteilung Jugend, aber vor allen auch mit Trägern /Leitern von Kindertageseinrinrichtungen oder mit anderen Gemeinden.
Den Gemeinden wird durch das Gesetz ein relativ großer Gestaltungsraum in der Ausführung des Gesetzes gelassen. Was zur Folge hatte, dass noch vor In-Kraft-Treten des Gesetzes ein reiflich durchdachtes System, mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und größtmöglichster Transparenz für alle beteiligten Mitarbeiter erarbeitet werden musste.

Um den politisch vorgegebenen 1. Auszahlungstermin (15.07.06) für einen Großteil der Anträge einzuhalten, wurden an zwei Samstagen Überstunden von Mitarbeitern geleistet.
Von derzeit ca. 400 gestellten Anträgen sind ungefähr 60% bearbeitet.
Zudem gehen wöchentlich ca. 6 Änderungsmeldungen ein, welche Änderungsbescheide, Erstattungen, Umbuchungen usw. mit sich bringen.
Die vom Landesverwaltungsamt geforderten umfangreichen statistischen Angaben konnten bisher noch nicht erstellt werden.

Die Bearbeitung des Thüringer Erziehungsgeldes bindet die Mitarbeiterinnen derzeit so stark ein, dass die Bearbeitung der Bundeserziehungsgeldanträge (erstes u. zweites Lebensjahr) derzeit ca. nur 35% der wöchentlichen Arbeitszeit umfasst. Die Bearbeitungszeit hierfür beträgt momentan acht Wochen, eine Zahlbarmachung durch die Bundeskasse Halle beansprucht weitere zwei Wochen. Diese Tatsache verursacht zunehmend Unmut bei den Bürgern.
Derzeit liegen ca. 100 unbearbeitete Anträge auf Bundeserziehungsgeld vor.

Die am 28.08.06 in der unabhängigen Tageszeitung „Thüringer Allgemeine" erfolgte Mitteilung, in Eisenach käme die Auszahlung des neuen Landeserziehungsgeldes nicht in Gang entbehrt jedweder Grundlage.

Eltern mit Anspruch auf Thüringer Landeserziehungsgeld, die ihre Kinder selbst betreuen, wurde das Erziehungsgeld zum vorgegebenen Termin erstmalig ausgezahlt. Alle Kindertageseinrichtungen sowie die betreffenden Kindertagespflegepersonen erhielten und erhalten ebenfalls ohne Abstriche ihre entsprechenden Zuschüsse.
Von MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung wurden keinerlei Informationen hinsichtlich der angeblichen Schwierigkeiten bei der Auszahlung von Thüringer Landeserziehungsgeld an die Presse oder das zuständigen Ministerium gegeben, zumal es dafür auch keine Begründung gibt.
Auch das zuständige Landesverwaltungsamt Thüringen konnte keine Erklärung dafür geben, woher diese Informationen stammen.

Abschließend muß darauf hingewiesen werden, dass mit der vorgesehenen Einführung des Elterngeldes durch die Bundesregierung für Geburten ab 2007 erneut eine solche „Umbruchsituation" ansteht, die wieder mit einem erheblichen Aufwand an Schulungen und Verwaltungstätigkeiten verbunden ist (siehe Anlage).

Zusammenfassung:

Konkrete Auswirkungen der Familienoffensive in den Bereichen Kindertagesstätten und Thüringer Erziehungsgeld sind derzeit nicht umfassend abzusehen.
Die haushaltsmäßige Zuordnung der finanziellen Mittel im Bereich Erziehungsgeld beruht auf Schätzungen, auch für den Haushalt 2007 ist es noch nicht möglich genaue Zahlen anzugeben, da definitiv der Haushaltsabschluss 2006 erst konkrete Aufschlüsse geben kann. Im Bereich Kindertagesstätten und Kindertagespflege ist das Fachamt von der erstellten Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2005/2006 ausgegangen, aber auch hier, vor allem im Bereich der Personalkosten, kann erst der Haushaltsabschluss 2006 konkrete Anhaltspunkte für das Kindergartenjahr 2006/2007 und 2007/2008 geben.

Oberbürgermeister

hauptamtliche Beigeordnete

Anlage